

Pensionskasse für Angestellte der römisch-
katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich
(Stiftung)

Reglement zur Teilliquidation

(gemäss Art. 50 des Vorsorgereglements)

(Gültig ab 22. November 2022)

Art. 1 Voraussetzungen

- 1 - Gemäss Art. 53b Abs. 1 BVG ist der Tatbestand der Teilliquidation erfüllt:
 - bei einer Verminderung der Belegschaft, aus anderen Gründen als einer Restrukturierung, um mindestens 10% der aktiven versicherten Personen oder
 - bei einer Restrukturierung einer angeschlossenen Arbeitgeberin (eine Restrukturierung liegt vor, wenn Betriebsteile zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden), sofern dadurch mindestens 2% der aktiven versicherten Personen und mindestens 2% der Freizügigkeitsleistungen der aktiven versicherten Personen aus der Stiftung ausscheiden, oder
 - bei Auflösung eines oder mehrerer Anschlussverträge.
- 2 - Massgebend ist der Abbau der Belegschaft oder eine Restrukturierung, welche sich innerhalb eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Entschluss der zuständigen Organe der angeschlossenen Arbeitgeberin realisieren. Führt der Personalabbau auf das gleiche wirtschaftliche Ereignis zurück und sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.
- 3 - Wenn bei Auflösung eines Anschlussvertrags weniger als 10 Personen und nur aktive versicherte Personen ausscheiden, kommt ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung. Wird das vereinfachte Verfahren angewendet, werden die freien Mittel oder ein allfälliger Fehlbetrag und bei kollektiven Austritten die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven, proportional zu den Austrittsleistungen der austretenden Personen in Bezug zum gesamten Vorsorgekapital der Stiftung mitgegeben. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Ein vereinfachtes Verfahren kann ohne Teilliquidationsbericht des Experten für berufliche Vorsorge durchgeführt werden.
- 4 - Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung der angeschlossenen Arbeitgeberin sowie die Ausgliederung eines (Geschäfts-)Bereichs, die zu einer Teilliquidation führen, unverzüglich zu melden.

Art. 2 Bestimmung der Höhe der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven und der Rückstellungen / Stichtag

- 1 - Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven und der Rückstellungen bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung zu Veräusserungswerten hervorgeht, per Stichtag der Teilliquidation.
- 2 - Für die in der Stiftung verbleibenden Versicherten (Aktive und Rentner) werden die notwendigen Rückstellungen für versicherungstechnische Risiken, notwendige Rückstellungen für andere Risiken sowie die notwendigen Wertschwankungsreserven nach den massgebenden Reglementen gebildet. Soweit es die Fortbestandsinteressen erfordern, können zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen gebildet werden.

3 - Als Stichtag der Teilliquidation gilt:

- Bei einer Verminderung der Belegschaft, der Bilanzstichtag (Jahresabschluss) vor Beginn des Personalabbaus unter Berücksichtigung des Zeitrahmens gemäss Art. 1 Abs. 2
- Bei einer Reorganisation oder Schliessung, der Bilanzstichtag (Jahresabschluss) vor dem Zeitpunkt des entsprechenden Ereignisses
- Bei Kündigung des Anschlussvertrages, der Zeitpunkt der Auflösung

Fällt das Ereignis mit dem Bilanzstichtag zusammen, so gilt dieser als Stichtag der Teilliquidation und die auf diesen Tag erstellten kaufmännischen und versicherungstechnischen Bilanzen als massgebend für die Ermittlung des Vermögens.

4 - Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven und der Rückstellungen um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der freien Mittel. Das gleiche gilt für die kollektiven Ansprüche auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

Art. 3 Anteil an freien Mitteln sowie gegebenenfalls an Rückstellungen und Reserven

1 - Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Ein allenfalls bereits ausgerichtet zu hoher Anteil an den freien Mitteln ist vom Destinatäre im Umfang des zuviel überwiesenen Betrags zurückzuerstatten.

2 - Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens 10 Personen gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertritt. Bei einer Auflösung eines Anschlussvertrages einer angeschlossenen Arbeitgeberin und Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung erfolgt immer ein kollektiver Austritt.

Die kollektive Übertragung der Vermögenswerte nach Abs. 3 und 4 hat anhand eines Übertragungsvertrages zu erfolgen. Der Übertragungsvertrag unterliegt nicht dem Fusionsgesetz (FusG).

3 - Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat hat festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind im entsprechenden Übertragungsvertrag festzuhalten.

4 - Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird entsprechend reduziert, wenn sich der Abgangsbestand beim Eintritt in die Stiftung nicht vollständig in die technischen Rückstellungen oder Wertschwankungsreserven eingekauft hat.

Der Stiftungsrat hat unter Beizug eines anerkannten Experten oder einer anerkannten Expertin einen entsprechenden Entscheid zu fällen

- 5 - Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wird.
- 6 - Für nicht aus der Stiftung ausscheidende Destinatäre verbleiben die freien Mittel bei der Stiftung und werden nicht verteilt.

Art. 4 Verteilplan / Verteilschlüssel

- 1 - Die individuelle Verteilung bzw. kollektive Zuteilung der freien Mittel erfolgt gemäss einem Verteilplan auf der Basis eines objektiven Verteilschlüssels.
- 2 - In einem ersten Schritt erfolgt eine Aufteilung der freien Mittel auf die Teilbestände der aktiven Versicherten und der Rentner. Zu den Teilbeständen zählen sowohl die in der Stiftung verbleibenden, als auch die im Zuge der Teilliquidation ausscheidenden Personen:

$$\text{Anteil Aktive: } \frac{\text{Deckungskapital der aktiven Versicherten}}{\text{Totales Deckungskapital der aktiven Versicherten und Rentner}} \times \text{freie Mittel}$$

$$\text{Anteil Rentner: } \frac{\text{Deckungskapital der Rentner}}{\text{Totales Deckungskapital der aktiven Versicherten und Rentner}} \times \text{freie Mittel}$$

Im Teilbestand der Rentner werden nicht berücksichtigt: Deckungskapitalien der temporären Renten für bzw. an Kinder und der AHV-Überbrückungsrenten.

- 3 - Der Anteil an den freien Mitteln der aktiven Versicherten wird nach folgenden Kriterien auf diese aufgeteilt:
 - die Anzahl Beitragsjahre ab Beginn des Sparprozesses
 - die Höhe des individuellen Altersguthabens bzw. des Deckungskapitals (zzgl. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen bei Scheidung innerhalb der letzten drei Jahre, abzgl. Eintrittsleistungen oder Einkaufssummen und Rückzahlungen für Vorbezüge für Wohneigentum innerhalb der letzten drei Jahre)

Die beiden Kriterien werden je zu 50% gewichtet.

Personen, welche am Stichtag der Teilliquidation weniger als 2 vollendete anrechenbare Beitragsjahre aufweisen, werden im Verteilplan nicht berücksichtigt.

- Bei den Rentnern ist für den Verteilschlüssel das am Stichtag vorhandene Deckungskapital massgebend.

Art. 5 Versicherungstechnischer Fehlbetrag

- 1 - Ein versicherungstechnischer Fehlbetrag wird per Stichtag der Teilliquidation nach Art. 44 BVV2 ermittelt.
- 2 - Die Aufteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrags zwischen den aktiv Versicherten und den Rentnern, welche bei der Stiftung verbleiben, und denjenigen, die aus der Stiftung austreten bzw. ausgetreten sind, erfolgt im Verhältnis der Summe der Deckungskapitalien der verbleibenden Personen zur Summe der Deckungskapitalien der ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Personen.

- 3 - Ein allfälliger versicherungstechnischer Fehlbetrag wird den austretenden bzw. den ausgetretenen versicherten Personen individuell zugewiesen. Eintrittsleistungen, Einkaufssummen und Rückzahlungen für Vorbezüge für Wohneigentum, welche in den letzten 3 Jahren vor dem Beschluss des Stiftungsrates zur Teilliquidation eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag unberücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen bei Scheidung, welche in den letzten 3 Jahren vor dem Beschluss des Stiftungsrates zur Teilliquidation bezahlt wurden, werden hingegen für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag berücksichtigt. Der individuell ermittelte versicherungstechnische Fehlbetrag wird von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht, sofern dadurch das Altersgut haben gemäss Art. 15 BVG nicht geschmälert wird. Werden bei einem kollektiven Austritt technische Rückstellungen mitgegeben, wird der Fehlbetrag zuerst bei den technischen Rückstellungen in Abzug gebracht.

Personen, welche am Stichtag der Teilliquidation weniger als 2 vollendete anrechenbare Beitragsjahre aufweisen, werden im Verteilplan nicht berücksichtigt.

- 4 - Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag der Stiftung zurückerstatten.

Art. 6 Verantwortlichkeiten

- 1 - Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements folgendes fest:
- den Stichtag
 - die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil
 - beim kollektiven Austritt: den kollektiven oder individuellen Anspruch der Übertragung sowie die Form der zu übertragenden Vermögenswerte beim kollektiven Anspruch
 - den Verteilplan.
- 2 - Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist verpflichtet, der Stiftung sämtliche im Zusammenhang mit einer Teilliquidation relevanten Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Art. 7 Information der versicherten Personen / Einsprachen

- 1 - Sobald der vom Stiftungsrat genehmigte Verteilplan vorliegt, informiert die Stiftung die versicherten Personen, Rentnerinnen und Rentner und betroffene, bereits ausgetretene Personen namentlich über:
- das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestands gemäss diesem Reglement,
 - den zu verteilenden Gesamtbetrag der freien Mittel bzw. den versicherungstechnischen Fehlbetrag,
 - den Verteilschlüssel und die Höhe des ihnen individuell zukommenden Teilbetrags bzw. die Höhe des kollektiven Betrags,
 - die Möglichkeit, während 30 Tagen in die massgebenden Unterlagen, insbesondere den Verteilplan Einsicht zu nehmen,
 - das Recht, gegen den Beschluss, den Verteilplan sowie gegen das Verfahren innert 30 Tagen seit dessen Zustellung bei der Stiftung schriftlich und unter Angabe einer Begründung Einsprache zu erheben.

- 2 - Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Dieser Einspracheentscheid wird dem von der Teilliquidation betroffenen Personenkreis samt Begründung schriftlich eröffnet. Dabei weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, dass die betroffenen versicherten Personen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Aufsichtsbehörde überprüfen lassen können. Diese erlässt eine entsprechende Verfügung.
- 3 - Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt indes nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der zuständige Richter des Bundesverwaltungsgerichtes eine entsprechende Verfügung erlässt.

Art. 8 Vollzug

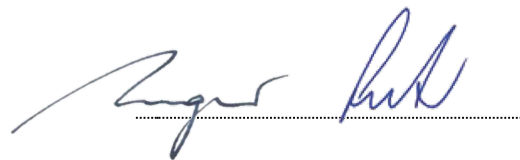
- 1 - Ein Rechtsanspruch auf individuell zugeteilte Mittel bzw. auf die Übertragung des kollektiven Betrags entsteht erst, wenn:
 - Innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt.
 - Keine Überprüfung des Einspracheentscheids durch die Aufsichtsbehörde verlangt wird.
 - Die Verfügung der Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist.
 - Falls einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

Führt ein Einspracheentscheid zu einer Änderung des Verteilplanes, informiert die Stiftung die versicherten Personen, Rentnerinnen und Rentner und betroffene, bereits ausgetretene Personen erneut gemäss Art. 8 Abs. 1.
- 2 - Die Revisionsstelle prüft und bestätigt den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation im Rahmen ihrer ordentlichen Berichterstattung im Anhang zur Jahresrechnung.

Art. 9 Inkrafttreten / Änderungen

- 1 - Dieses Reglement tritt auf den 22. November 2022 in Kraft.
- 2 - Das Reglement und allfällige Anpassungen sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Pensionskasse für Angestellte der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich



Zürich, 22. November 2022

Der Stiftungsrat